

Mag. Karl-Heinz Grasser - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Zusammenfassung: Die Republik wurde belogen und betrogen

1.2. Erste Avancen zwischen FPÖ und Eurofighter im Jahr 2001

1.3. ÖVP-FPÖ: NATO-Beitritts-Schwärmereien statt österreichischer Neutralität

6.5. Grasser (FPÖ) soll Eurofighter zu 100% unterstützen!

7.7. Gegengeschäfte verteuern das Grundgeschäft

9.2.4. Verschollenes Verfahren gegen Grasser taucht wieder auf

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich weise die mich betreffenden Vorwürfe mit aller Entschiedenheit ausdrücklich zurück und verweise im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine detaillierte Stellungnahme an den Verfahrensrichter vom 14.08.2019.

Elisabeth KB - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

6.4. Haiders Wunschprojekt – Lakeside Science & Technology Park

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Über die Existenz eines Schecks, ausgestellt auf meinen Namen, wurde ich glaublich im Mai 2019 durch einen Medienvertreter informiert. Es ist auszuschließen, dass dieser Scheck, vermutlich ein Verrechnungsscheck, jemals auf ein mir zuzuordnendes Konto eingegangen ist bzw. mir dieser jemals ausgehändigt wurde.

²⁶⁶ „Kaufmann-Bruckberger hat vor vier Jahren vor Gericht ausgesagt, dass sie [2008] im Zuge des Verkaufs von Kärntner Seen durch Gewerkschaft und Bawag an das Land Kärnten 700.000 Euro kassiert und das Geld in bar größtenteils an Jörg Haider weitergegeben habe.“

Das ist nicht richtig, ebenso war ich nie die Lebensgefährtin eines Büroleiters

Dr.ⁱⁿ Susanne Riess - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Zusammenfassung: Die Republik wurde belogen und betrogen

1.3. ÖVP-FPÖ: NATO-Beitritts-Schwärmereien statt österreichischer Neutralität

7.7. Gegengeschäfte verteuern das Grundgeschäft

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Schlussfolgerungen der SPÖ wonach die Republik Österreich und ihre Bürger und Bürgerinnen belogen und betrogen wurden, ist falsch und aus der Luft gegriffen. Ich weise diese aufs entschiedenste zurück.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

„Nun wurde durch die Veröffentlichung des Protokolls eine ebenso bedenkliche Tendenz hinsichtlich der Strafanzeige des Verteidigungsministeriums innerhalb der Justiz aufgezeigt. Nachdem die Staatsanwaltschaft bereits seit zwei Jahren in diesem Verfahren zu den beiden Betrugsvorwürfen (Lieferfähigkeit, Einpreisung € 183,4 Mio.) ermittelt, erklärte Oberstaatsanwalt Ropper während der Dienstbesprechung, dass er bzw. die Oberbehörde von Anfang an schwer verstanden hätte, wieso überhaupt ermittelt wurde. Mehr noch, er soll gesagt haben: ‚Anscheinend wollte niemand Herrn Doskozil erklären, dass kein Anfangsverdacht bestünde.‘³⁸⁰ Unerwähnt bleibt im Protokoll, dass Ropper die Aufsicht zu diesem und anderen Eurofighter-Verfahren zu verantworten hatte und zu keinem Zeitpunkt eine Kritik an der Vorgangsweise geäußert hat, was zweifelsfrei zu seinen Aufgaben gehört hätte.

Laut dem uns vorliegenden Protokoll hat die ermittelnden OStA Frank der Einschätzung des OStA Ropper zugestimmt und meinte, ‚niemand wollte erklären, warum dies ein § 35c StAG³⁸¹ sei. Das Gegenteil erklärte uns die Oberstaatsanwältin unter Wahrheitspflicht im Untersuchungsausschuss. Als sie den Fall übernahm, hätte Sie einen Anfangsverdacht erkannt und tue dies nach wie vor.‘³⁸² Da wir davon ausgehen, dass die Oberstaatsanwältin gesetzesgetreu die Wahrheit im Untersuchungsausschuss gesagt hat, stellt sich die Frage, welchem Druck die ermittelnde Sachbearbeiterin ausgesetzt war, bei der Dienstbesprechung eine andere Position einzunehmen.

Aufgrund der emotionalen Reaktion in diesem Zusammenhang des Ex-Justiz-Generalsekretärs, Christian Pilnacek, stellt sich für den besorgten Staatsbürger die durchaus berechtigte Frage, was in den vergangenen Jahren schiefgelaufen ist und ob der Generalsekretär überhaupt Herr der Lage war.

‚Pilnacek meint: dies sei eine Schande für uns alle, das hätte man sich schon vor Jahren ansehen können. Man sei damals zu einem Ergebnis gekommen und man solle jetzt nicht wieder anfangen, das Ergebnis von hinten aufzurollen. ‚Setzt’s euch zsmamm und daschlogt’s es, aber das hättet ihr vor drei Jahren machen können.‘ [...] Er sehe auch keinen Anlass, warum wir uns das Leben so schwer machen sollen.‘³⁸³

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Annahme, die Fachaufsicht einschließlich meiner Person hätte sich mit der Frage des

³⁸⁰ Addendum (28.05.2019): Justiz-Affäre: Das Pilnacek-Protokoll. Zugriffen Mai 2019
<https://www.addendum.org/justiz/pilnacek-protokoll/>.

³⁸¹ § 35c des Staatsanwaltschaftsgesetzes legt fest, dass die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen hat, sofern kein Anfangsverdacht vorliegt. Treffen die Aussagen der ermittelnden Staatsanwältin F. und des Mitglieds der Fachaufsicht R. zu, ermittelt man demnach seit zwei Jahren, obwohl nie ein Verfahren einzuleiten gewesen wäre.

³⁸² 257/KOMM XXVI. GP, Untersuchungsausschussprotokoll (07.06.2019): Befragung Patricia Frank, S. 15.

³⁸³ Addendum (28.05.2019): Justiz-Affäre: Das Pilnacek-Protokoll. Zugriffen Mai 2019
<https://www.addendum.org/justiz/pilnacek-protokoll/>.

- 2 -

Anfangsverdachts und der Einleitung des in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens nicht zeitgerecht und kritisch auseinandergesetzt, entspricht nicht den Tatsachen. Dass im Zuge derartiger Erörterungen von den Beteiligten eingenommenen Standpunkte öffentlich bekannt werden, ist freilich nicht vorgesehen.

Dr. Wolfgang Schüssel - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Zusammenfassung: Die Republik wurde belogen und betrogen

1.3. ÖVP-FPÖ: NATO-Beitritts-Schwärmereien statt österreichischer Neutralität

7.7. Gegengeschäfte verteuern das Grundgeschäft

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich stimme mit den im Bericht gezogenen Schlussfolgerungen nicht überein. Die Eurofighter legten das beste Angebot. Die darauf erfolgten Gegengeschäfte sind höchst erfolgreich abgeschlossen. Die nachfolgenden Vertragsänderungen aus meiner Sicht zum Schaden der Landesverteidigung und der Republik Österreich erfolgt

Dr. Rainer Schopper als Leiter der Staatsanwaltschaft Linz für die Staatsanwaltschaft Linz -
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

9.1. *Generalsekretär Christian Pilnacek will Eurofighter-Verfahren „derschlagen“*

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

In Ansehung der begehrten Veröffentlichung der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft Linz (gemäß § 35a Abs 1 StAG) wird mitgeteilt, dass die Oberstaatsanwaltschaft Linz am 12.06.2019 die Begründung dieser Entscheidung (auf Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG) in der Justiz-Ediktsdatei veröffentlicht hat.

Linz, 19. August 2019

Ich erstatte zu folgendem Textteil

5.3. Schramböck (ÖVP) sieht keinen Handlungsbedarf

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich erachte mich insbesondere durch folgende Textpassagen, welche aus meiner Sicht unterstellen, es sei nicht bzw. nicht korrekt gearbeitet worden, in meinen Rechten auf Ehre und Ansehen als verletzt:

- *„Bedauerlicherweise kann beim zuständigen Ministerium für die zweite Hälfte des Eurofighter-Deals, die Gegengeschäfte, nicht dasselbe Aufklärungsengagement erkannt werden, wie dies im Verteidigungsministerium der Fall war.“*
- *„Warum die Task Force ihrem Prüfauftrag nicht parallel hierzu nachkommen kann, so wie dies im Verteidigungsministerium der Fall war, blieb bei der Befragung des Leiters der Task Force Gegengeschäfte des Wirtschaftsministeriums, Stefan Weiland, offen.“*

Zum gesamten Textteil 5.3 weise ich daher auf Folgendes hin:

Die Aufgaben der Task Force Gegengeschäfte im Wirtschaftsministerium ergeben sich aus dem von der Ressortleitung diesbezüglich erteilten Auftrag, welcher einen inhaltlichen Rahmen für diese Tätigkeit bildet. Aufgabe der Taskforce war eine ex post-Beurteilung der Gegengeschäfte der Berichtsjahre 2003 bis 2010 mit dem inhaltlichen Ziel der Feststellung möglicher Vertragsverletzungen im Hinblick auf den Gegengeschäftsvertrag. Die Vorgehensweise der an der Eurofighter-Beschaffung beteiligten Ressorts orientiert sich den im jeweiligen Wirkungsbereich abgeschlossenen bzw. zu administrierenden Verträgen, d.h. auf Seiten des Wirtschaftsministeriums an dem auf dem Kaufvertrag aufbauenden Gegengeschäftsvertrag. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das Wirtschaftsministerium und damit auch die Taskforce keine Ermittlungsbehörde ist. Über die Aktivitäten und die Erkenntnisse wurde die Ressortleitung u.a. in einem umfassenden Zwischenbericht informiert und mit dieser auch mündlich erörtert. Ebenso wurde der Vertragspartner mit offenen Fragen konfrontiert. In weiterer Folge ergab sich daraus die Einschätzung, dass gerichtlich verwertbare Informationen vor allem aus dem laufenden Strafverfahren zu gewinnen sind.

Schon im Projektauftrag wurde festgehalten, dass aufgrund der nach wie vor laufenden Erhebungen der Staatsanwaltschaft dem Vertragspartner erst dann die Entlastung für die

- 2 -

Erfüllung des Gegengeschäftsvertrages erteilt werden kann, wenn alle Verdachtsmomente geprüft und aufgeklärt worden sind. Daraus resultiert, dass den Ergebnissen der staatsanwaltlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit der einzelnen Gegengeschäfte zukommt. Faktum ist, dass auf neu hervorgekommene d.h. hieb- und stichfeste, sohin letztlich gerichtlich verwertbare, Informationen seitens des Wirtschaftsministeriums entsprechend reagiert wurde. Beispielsweise wurden die aus dem von der Staatsanwaltschaft Wien in Auftrag gegebenen wirtschaftskundlichen Gutachten ableitbaren, für das Wirtschaftsministerium neuen Informationen bei der Prüfung der Anrechenbarkeit einzelner Gegengeschäfte bereits im September 2018 im Rahmen der diesbezüglichen Beeinspruchung berücksichtigt. Nunmehr steht das Wirtschaftsministerium im Austausch mit der mittlerweile für die Eurofighter-Verfahren zuständigen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Das Wirtschaftsministerium nimmt wie schon bisher auch weiterhin bei Bedarf eine rückwirkende Aberkennung von Gegengeschäften vor.

Abschließend halte ich zusammenfassend fest, dass die Task Force Gegengeschäfte ihrem Auftrag tatsächlich nachgekommen ist und eine Beschreibung der konkreten Aktivitäten der Task Force dem Untersuchungsausschuss in nachvollziehbarer Form sowohl durch die übermittelten Akten bzw. Unterlagen schriftlich vorliegen als auch im Rahmen meiner Befragung als Auskunftsperson ausführlich erläutert worden sind. Erkenntnisse der Taskforce, aber auch neue Informationen aus dem Ermittlungsverfahren, werden laufend bei der Prüfung der Anrechenbarkeit der Gegengeschäfte berücksichtigt und Aberkennungen werden beziehungsweise wurden auch rückwirkend vorgenommen.

Mag. Erich Wolf - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

„Bis zum Ende der Angebotsfrist am 23. Jänner 2002 ergehen an die Bewertungskommission insgesamt drei Angebote (SAAB Gripen, Eurofighter, F16-Lockheed Martin). Am 31. Jänner 2002 nahm diese Bewertungskommission unter der Leitung von Brigadier Wolfgang Katter ihre Arbeit auf. Die Kommission setzte sich aus 33 Experten des Verteidigungsministeriums zusammen und gliederte sich in fünf Unterkommissionen:

1. Unterkommission „Operation“ geleitet von Erich Wolf
2. Unterkommission „Technik“ geleitet von Andreas Knoll
3. Unterkommission „Flugbetrieb“ geleitet von Wolfgang Luttenberger
4. Unterkommission „Logistik“ geleitet von Karl Hofer
5. Unterkommission „Kommerzielles“ geleitet von Manfred Blind

Die Bewertungskommission erstellte am 25. Juni 2002 eine Bestbieterreihung zur Vergabe des lukrativen Auftrags. Hierfür wurden die zusammengetragenen Daten nach einer komplexen Bewertung der Muss- und Soll-Kriterien und für drei Finanzierungsvarianten berechnet.⁵⁵ Nachdem sowohl der SAAB Gripen als auch Eurofighter alle Muss-Kriterien erfüllt hatten, fiel die Entscheidung im Rahmen der ergänzenden Soll-Kriterien.⁵⁶ Als Nutzwert konnte der SAAB Gripen 902,63 Punkte erreichen, der Eurofighter dagegen 941,94 – eine absolute Differenz von 39,31 Punkten.⁵⁷

Interessant ist, dass 80% des Bewertungsvorsprungs (31,5 von 39,31 Punkten) für den Eurofighter direkt auf Soll-Nutzwertpunkte der Unterkommissionen Operation und Technik zurückzuführen sind. Deren Leiter, die Brigadiers Wolf und Knoll, hatten beide, wie erst später bekannt wurde, ein persönliches Naheverhältnis zum Eurofighter-Lobbyisten Erhard Steininger.⁵⁸

Bei 24 Luftfahrzeugen und damals noch 4320 Flugstunden im Jahr ergab sich folgende Reihung:

1. Gripen (48% Kostenvorteil zum EUROFIGHTER),
2. F-16 (43% Kostenvorteil zum EUROFIGHTER) und
3. Eurofighter“

des Fraktionsberichts der SPÖ

⁵⁵ Bei der Kosten-Nutzen-Analyse wurden Kostenwerte (unter Verschluss beim Leiter der Kaufmännischen Abteilung Edwin Wall) und der Nutzenwertpunkte (unter Verschluss beim Leiter der Bewertungskommission Wolfgang KATTER) am 24. Juni 2002 in eine speziell hierfür vorgesehene Software zusammengeführt und ausgewertet.

⁵⁶ Bei dieser Bewertung der Angebote schied die F-16 aufgrund der Nichterfüllung einiger Muss-Kriterien und fehlender Preisangaben bei zwei geforderten Leistungen aus. Daher wurde bei diesem Modell auch keine Kosten-Nutzenwert-Analyse durchgeführt. Allerdings finden sich in den Akten des Verteidigungsministeriums eine vergleichende Berechnung der Life-Cycle-Kosten aller drei angebotenen Waffensystemen. Vgl. DokNr. 50675, Betriebskosten und Life Cycle Cost-Analyse.

⁵⁷ Vgl. DokNr. 60500, Ergebnisbericht der Bewertungskommission, S. 63.

⁵⁸ Vgl. Der Standard (23.04.2007): Kopf des Tages: EADS-Berater Erhard Steininger.

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

30.9.2019

1. ad Bestbieterreihung vom 25. Juni 2002 und die in diesem Zusammenhang vergebenen Nutzwertpunkte:

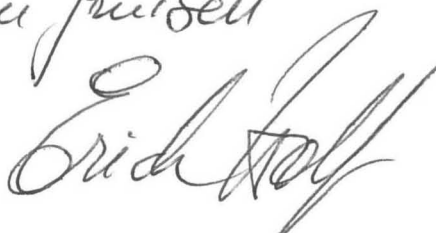
Die Arbeit der Unterkommission Operation wurde nachträglich vom Rechnungshof überprüft. Dabei wurde jede einzelne Bewertung detailliert analysiert und lag auch für jede Position eine schlüssige Dokumentation vor. Der Rechnungshof hat auch überprüft, ob eine Beeinflussung innerhalb der Kommission stattgefunden hätte. Hierzu wurden die Mitglieder der Kommission in Anwesenheit des Leiters - meine Person - befragt, wobei ich mich in keiner Weise äußern oder artikulieren durfte. Das Ergebnis war, dass keine Beeinflussung stattgefunden hat.

Es ist daher auch keine wie immer geartete Verwunderung - das Wort "Interessant" am Beginn des dritten Absatzes insinuiert das - gegeben, sondern wurde basierend auf Fakten objektiv beurteilt.

2. ad Reihung im 4. Absatz:

Es kann nur eine Reihung geben und zwar der Produkte, die die Muss-Kriterien erfüllen. Es ist daher unverständlich, dass im Absatz 4 die F-16 an zweiter Stelle aufscheint. Dieses Produkt ist nicht bewertet worden, und kann daher der Logik folgend nicht erreicht werden. Hier wird erneut der Eindruck erweckt, dass das Produkt Eurofighter bewusst prächtig oder bevorzugt bewertet worden ist.

Mit besten Grüßen


ERICH WOLF

